

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 9 (1933-1934)
Heft: 22

Artikel: Deutsche Reichswehr
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-710488>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

aber bringt dem kleinsten Sattler, Schneider, Tischler im hintersten Dorf Entlastung von schweren Sorgen.

Die Erstellung von unerläßlichen Sperranlagen und Stützpunkten an der Ost-, Nord- und Westgrenze, der Bau der militärisch notwendigen Straßen bedingt die Wiedererrichtung eines Festungsbaubüros, das im Minimum 30 bis 40 Ingenieure und Techniker beschäftigen müßte. Statt die jungen Akademiker ihrem traurigen Schicksal zu überlassen, könnten sie in dieser Weise dem Lande dienen. Es sind schätzungsweise 40 bis 50 Bahnhöfe in der Schweiz, welche zu militärischen Verladestationen ausgebaut werden müssen. All das sind Arbeiten, die wir sofort in Angriff nehmen können. Sie sind zudem angesichts der Vorgänge im Ausland, vom militärischen Standpunkte aus betrachtet, dringlichster Natur.

Denn jeder der uns umgebenden Staaten hat im Falle eines Konfliktes an einer Verletzung der Grenzen unseres Landes nur dann ein Interesse, wenn für ihn begründete Aussicht besteht, innert kürzester Zeit — noch bevor der angreifende Gegner seine an unsere Landesgrenzen anstoßende Flanke abzubiegen und zu verstärken vermag — durchmarschieren und den Feind an seiner wundesten Stelle anfassen zu können. Der Durchmarsch durch die Schweiz muß also innert Tagen erzwungen sein, wenn nicht der riesige Aufwand vergeblich gewesen sein soll. Darauf aber bauen sich unsere Überlegungen auf. Je gefürchteter und stärker unser Heer, je besser die Abwehrorganisation den Grenzen entlang, desto sicherer sind wir vor einer Verletzung unserer Neutralität. Haben dagegen die Nachbarn kein Vertrauen in unsere militärischen Vorkehrungen, so ist im Falle eines neuen Krieges mit größter Wahrscheinlichkeit auf den Einbruch der einen oder andern Partei zu rechnen.

Das Schweizervolk vertraut darauf, daß zuständigenorts alles für die Erhöhung der Sicherheit des Landes getan werde. Es könnte nicht verstehen, wenn die mit der Beschaffung von Arbeit beauftragten Instanzen aus irgendwelchen Motiven den militärischen Notwendigkeiten nicht weitgehend Rechnung tragen würden.

Deutsche Reichswehr

Die deutsche Reichswehr der Gegenwart ist in starkem Maße das Ergebnis des Versailler Friedensvertrages, der in seiner einmütigen Ablehnung seitens des deutschen Volkes diesem ein Heer gab, das insbesondere in seiner durch den Friedensvertrag bedingten, völlig unzulänglichen Begrenzung auf 100,000 Mann den stärksten Widerspruch des deutschen Volkes gefunden hat. An Stelle der geschichtlich altüberlieferten allgemeinen Wehrpflicht ist ein Freiwilligensystem getreten, so daß Deutschland zurzeit ein regelrechtes Berufsheer besitzt. Die heutige deutsche Reichswehr ist aus den Resten der alten Armee und Marine sowie aus Freiwilligenverbänden und Freikorps entstanden, so daß geschichtlich die Bildung der heutigen Reichswehr am 1. Januar 1921 als abgeschlossen betrachtet werden konnte. In der schon erwähnten Höchststärke der deutschen Reichswehr von 100,000 Mann sind 4000 Offiziere eingeschlossen. Als Höchstzahl der Einheiten wurden vorgesehen: 2 Gruppenkommandos, 7 Infanterie-Divisionen, 3 Kavallerie-Divisionen. Rechtlich für Aufbau und Organisation der deutschen Reichswehr ist das Wehrgesetz vom 23. März 1921 maßgebend.

Oberbefehlshaber der Reichswehr ist der jeweilige Reichspräsident, der auch das militärische Verordnungsrecht ausübt. Die eigentliche Befehlsgewalt übt der Reichswehrminister unter dem Reichspräsidenten aus.

Die militärischen Angelegenheiten werden durch ein besonderes Reichswehrministerium bearbeitet. Die Organisation des deutschen Reichsheeres zeigt im wesentlichen folgendes Bild. Das deutsche Reichsgebiet ist in sieben Wehrkreise eingeteilt, und zwar umfaßt Wehrkreis I das Deutschland östlich der Weichsel, Wehrkreis II Pommern, Mecklenburg, Schleswig-Holstein, Lübeck und Hamburg, Wehrkreis III Schlesien und Brandenburg, Wehrkreis IV Freistaat Sachsen und Provinz Sachsen, Wehrkreis V Württemberg, Baden, Thüringen und Hessen, Wehrkreis VI Hannover, Braunschweig, Westfalen, Oldenburg und Bremen und Wehrkreis VII schließt ganz Bayern ein. Von den beiden bestehenden Gruppenkommandos hat das Gruppenkommando I seinen Sitz in Berlin; es umfaßt die 1. Division Königsberg, die 2. Division Stettin, die 3. Division Berlin, 4. Division Dresden, 1. Kavallerie-Division Frankfurt a. d. O. und 2. Kavallerie-Division Breslau. Das Gruppenkommando 2, mit Sitz in Kassel, erstreckt sich auf die 5. Division Stuttgart, 6. Division Münster, 7. Division München und 3. Kavallerie-Division Weimar. An Waffenschulen sind vorhanden die Infanterieschule Dresden, die Kavallerieschule Hannover, die Artillerieschule Jüterbog und die Pionierschule München. Die praktische Führung des Reichsheeres steht dem « Chef der Heeresleitung » zu, der Mitglied des Reichswehrministeriums ist, in dessen Hauptleitung er sich mit dem Reichswehrminister teilt. Dem Chef der Heeresleitung unterstehen im Reichswehrministerium im einzelnen: Heerespersonalamt, Truppenamt, Wehramt, Heereswaffenamt, Inspektion der Waffenschulen, Festungen, Verkehrstruppen, Nachrichtentruppen, Heeres sanitäts- und Veterinär-Inspektion. Dem Reichswehrminister liegt insbesondere Ausarbeitung des Heeresetats und Vertretung des Militärwesens im Parlament ob.

Die Gliederung des deutschen Reichsheeres gestaltet sich in der Hauptsache folgendermaßen: Eine Infanterie-Division setzt sich zusammen aus 3 Regimentern mit 9 Bataillonen, 3 Minenwerfer-Kompanien, 1 Eskadron, 1 Artillerie-Regiment mit 3 Abteilungen, 8 pferdebespannten Batterien und 1 Kraftzug; 1 Pionier-Bataillon, 2 Kompanien, 1 Nachrichtenabteilung mit 2 Kompanien, 1 Fahrabteilung, 4 Eskadronen, 1 Abteilung Kraftfahrtruppen mit 3 Kompanien und 1 Sanitätsabteilung. Die deutsche Kavallerie-Division besteht aus 6 Regimentern, 24 Eskadronen und 1 Abteilung leichter Artillerie mit 3 pferdebespannten Batterien. An Festungen sind zurzeit vorhanden: Breslau, Küstrin, Glatz, Glogau, Ingolstadt, Königsberg, Lötzen, Marienburg und Ulm. Der Marine unterstehen die Festungskommandanten von Wilhelmshaven, Borkum, Kuxhaven, Pillau und Swinemünde.

Die deutsche Reichswehr ist ihrer militärischen Natur nach ein Freiwilligenheer; demgemäß beruht das Dienstverhältnis des Soldaten auf einem öffentlich-rechtlichen Vertrag. Der Reichswehrsoldat hat sich durch Vertrag zu einer ununterbrochenen Dienstzeit von zwölf Jahren zu verpflichten, der Offizier auf 25 Jahre. Im allgemeinen kann der Soldat das vertragliche Dienstverhältnis nicht willkürlich einseitig durch Kündigung lösen, es sei denn, daß schwerwiegende Verhältnisse hierzu zwingen. Dem Reich steht unter gewissen Voraussetzungen ein dreimonatiges Kündigungsrecht zu, und zwar bei eingetretener Dienstuntauglichkeit oder starkem Mangel an militärischer Befähigung. Eine fristlose Entlassung kann eintreten, wenn der Soldat eine Freiheitsstrafe von wenigstens drei Monaten verwirkt oder wenn durch strafgerichtliches Urteil auf Entfernung aus dem Heere oder auf Dienstentlassung erkannt wur-

de. Gegen Kündigungen besteht ein Einspruchsrecht mit einmonatiger Frist. Nach dem Versailler Vertrag dürfen vor Ablauf der Dienstverpflichtung nicht über 5 % der Höchststärke entlassen werden.

Dem Reichswehrsoldaten ist jede politische Betätigung verboten; er besitzt keinerlei Wahlrecht für die Parlamente oder Gemeinden, darf sich aber nichtpolitischen Vereinen anschließen, sofern der Dienst hierunter nicht leidet. Im Hinblick auf die Sportvereine machen die Reichswehrsoldaten hiervon vielfach Gebrauch. Um etwaige Wünsche der Truppe der Truppenleitung vorzutragen zu können, bestehen bei jedem Truppenteil gewählte Vertrauensmänner, welche gegebenenfalls auch bei Bestrafungen vorher zu hören sind. Ein Einspruchsrecht oder Kommandobefugnisse stehen den Vertrauensmännern nicht zu. Die Einstellung als Reichswehrsoldat setzt deutsche Staatsangehörigkeit voraus. Die Grenze des Mindestalters liegt nicht unter 17 Jahren, die des Höchstalters nicht über 21 Jahren. Die körperliche Dienstfähigkeit wird durch eine militärärztliche Untersuchung festgestellt. Der Soldat muß sowohl ledig, wie unbescholten sein. Die Rekruteneinstellungen erfolgen jeweils am 1. April und am 1. Oktober. Dem Gesuch um Einstellung, das an den erwähnten Truppenteil unmittelbar zu richten ist, sind der Geburtsschein, ein polizeiliches Führungszeugnis, das Schulabgangszeugnis und die Zeugnisse beruflicher Tätigkeit beizufügen.

Die Bestimmungen für Anwärter der Offizierslaufbahn lauten: Körpergröße nicht unter 1,65 m, Reifezeugnis einer neunklassigen höheren Schule, Anmeldung nur in der Zeit vom 1. April bis 31. Mai des Jahres, das dem Eintrittsjahr vorausgeht. Die Einstellung geschieht stets nur am 1. April. Die Offiziersausbildung bei der deutschen Reichswehr umfaßt 18 Monate Dienst beim Truppenteil; im 15. Monat Fahnenjunkerprüfung; 10½ Monate 1. Lehrgang bei der Infanterieschule, als Abschluß die Fähnrichsprüfung. Alsdann 10½ Monate 2. Lehrgang der Waffenschule, hierauf Abschluß der Offiziersprüfung. Es folgen einige Monate Dienst im Truppenteil. Im übrigen besteht bei den einzelnen Reichswehrregimenten Offizierswahl. Die Beförderung zum Offizier erfolgt nach Maßgabe freiwerdender Stellen. Freiwillige, die das Reifezeugnis einer neunklassigen höheren Schule ohne eigenes Verschulden nicht erwerben konnten, können nach zweijähriger Bewährung zur Offizieranwärterlaufbahn zugelassen werden. Für diesen Fall sind drei Prüfungen abzulegen, von welchen die dritte, letzte Prüfung als sehr schwierig jener der sogenannten Reifeprüfung der neunklassigen höheren Schule, dem Abiturium, entspricht. Theoretisch besteht also die Möglichkeit, daß der einfache Reichswehrsoldat bis zum Offizier aufsteigen kann.

Der Reichswehrsoldat bezieht neben freier Kleidung, Verpflegung und Wohnung eine verhältnismäßig hohe Tageslöhnung von etwa 3 M., während in der alten Armee der Soldat nur eine Tageslöhnung von 24 Pfg. erhielt. Durch die gegenwärtige Tageslöhnung von 3 M. erwächst dem Heeresetat eine sehr hohe Belastung. Durch die lange Dienstzeit von zwölf Jahren sind ferner wesentlich größere Wohn- und Schlafräume erforderlich, als dies bei der alten, nur zweijährigen Militärdienstzeit der Fall war. Auch hieraus erwachsen gewisse Mehrkosten. Da dem Reichswehrsoldaten während der Dienstzeit die Heirat gestattet ist, ergeben sich auch hieraus gewisse soziale Lasten, welche die Gesamtkosten vergrößern. Unteroffiziere und Mannschaften haben nach Ablauf der zwölfjährigen Dienstzeit Anspruch auf staatliche Versorgung, die ebenfalls gewährt wird, wenn

Dienstunfähigkeit nach wenigstens vierjähriger Dienstzeit eintritt.

Um dem Reichswehrsoldaten nach Ablauf der vertraglichen zwölfjährigen Dienstzeit den Uebertritt in den Zivilberuf zu erleichtern, werden ihm in den ersten drei Jahren nach dem Austritt sogenannte Uebergangsgebühren gewährt, und zwar im 1. Jahr sechs Achtel, im zweiten Jahr fünf Achtel und im dritten Jahr vier Achtel des letzten ruhegehaltfähigen Dienst Einkommens. Der Soldat hat ferner Anspruch auf einen Zivildienstschein, der ihm Beschäftigung im Reichs-, Landes- oder Gemeindedienste gewährleistet. Für den Fall, daß der Soldat auf den Zivildienstschein keinen Anspruch erhebt, steht ihm eine Zulage zu den Uebergangsgebühren zu. Sind Kinder vorhanden, so werden besondere Kinderzuschläge gewährt. Wesentlich ist, daß dem Soldat weiter eine einmalige Uebergangsbeihilfe zusteht, und zwar nach vier- bis siebenjähriger Dienstzeit 500 M., nach acht- bis elfjähriger Dienstzeit 1000 M. und nach zwölfjähriger Dienstzeit 1500 M. Diese Staatshilfe geht unter Umständen noch weiter. Für den Fall, daß der Soldat etwa eine Wirtschaft ankaufen oder eine Werkstatt einrichten will, kann ein Vorschuß bis zur vollen Höhe der Uebergangsgebühren gewährt werden. Zum Erwerb einer ländlichen Siedlung gibt der Staat weiter eine Reichsbürgerschaft bis zum fünfzehnfachen Jahresbetrag des zuletzt bezogenen Dienst Einkommens. Schließlich wird auch noch eine Umzugsentschädigung beim Dienstaustritt gewährt. Um den Soldat für den spätern Dienstaustritt beruflich gut geschult zu entlassen, bestehen zahlreiche Heereschulen, die sowohl Handwerker, Kaufleute, wie Land- und Forstwirte beruflich gründlich ausbilden. An diesen Heereschulen können sowohl Gesellen-, wie Meisterprüfungen, ebenso Försterprüfungen abgelegt werden. Die Soldatenfrauen erhalten auf diesen Schulen eine Berufsausbildung als Siedlerfrau.

Ihrer beruflichen Zusammensetzung nach entspricht die Reichswehr annähernd der Berufsgruppierung der Gesamtheit des deutschen Volkes; es entfallen bei den Soldaten etwa 40 % auf Industrie und Gewerbe, 23,5 % auf die Landwirtschaft, 11 % auf Handel und Verkehr und der Rest auf freie Berufe und solche ohne Berufe. In der religiösen Zusammensetzung besteht die Reichswehr zu etwa zwei Dritteln aus Protestanten und zu einem Drittel aus Katholiken. Die militärische Schulung der an sich kleinen, der Bedeutung des Deutschen Reiches nicht gerecht werdenden Reichswehr muß als erstklassig bezeichnet werden.

Landesverteidigung in Sowjetrußland

Der Sammelband « Wehrgedanken » (Hamburg, Hanseatische Verlagsanstalt, 1933) enthält eine aufschlußreiche Studie über das russische Wehrsystem aus der Feder des bekannten Militärschriftstellers Fr. v. Cochenhausen. Sie ist für uns Schweizer besonderer Beachtung wert, weil nach Angabe des Verfassers die sowjetrussischen Miliztruppen in Organisation und Ausbildungsart « offenbar vom schweizerischen Vorbild stark beeinflusst » sind. Unter diesem Gesichtspunkt betrachtet, dürften uns vor allem die Aenderungen und Erweiterungen, die unser Militärsystem bei der Uebertragung auf russischen Boden erfahren hat, nachdenklich stimmen.

Da fällt zunächst auf, daß man vom reinen Milizsystem der Schweiz abgegangen ist und eine Mischung von stehendem Heer und Milizverbänden eingeführt hat. Die stehenden Armeeformationen, die sogenannten « Kadertruppen », eine Armee mit zweijähriger Dienstzeit, setzen sich zusammen aus den Divisionen der bedrohten Grenzbezirke und einer Anzahl schnell mobilisierender Divisionen im Landesinnern. Bei ihrer Aufstellung war sichtlich das Bedürfnis maßgebend, in der Armee über einen festen Kern und ein ständig schlagfertiges Instrument für erste Aktionen zu verfügen.

Aber auch in der Ausbildung der Miliztruppen (« Terri-